

26.03.21

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a (§ 1 Absatz 3 GwG)

Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a ist zu streichen.

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 1 Buchstabe c, d und e sind zu streichen.
- b) Nummer 11 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Buchstabe a ist zu streichen.

bb) Buchstabe d ist wie folgt zu fassen:

„d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Verpflichtete“ die Wörter „in Bezug auf Vertragspartner und gegebenenfalls für diese auftretende Personen“ eingefügt.“

cc) In Buchstabe e § 11 Absatz 5 sind die Wörter „zum Zweck der Identifizierung“ durch die Wörter „zur Feststellung der Identität“ zu ersetzen.

c) Nummer 12 Buchstabe a ist zu streichen.

d) Nummer 13 ist zu streichen.

Begründung:

Die Überprüfung der Identität ist nicht gleichzusetzen mit der Überprüfung der erhobenen Angaben. Dies brachte der Gesetzgeber im Rahmen der Begründung zum Gesetzesentwurf zu § 12 (BT-Drucksache 18/11555, Seite 118) bereits zum Ausdruck. Dort wurde ausgeführt, dass es bei der Überprüfungspflicht nicht um eine Überprüfung der Angaben zum Beispiel im Ausweis geht, sondern um die Überprüfung der Identität der betreffenden Person beispielsweise anhand des Ausweises.

Die Identifizierung besteht aus der Feststellung der Identität durch das Erheben von Angaben und deren Überprüfung. Diese Zweiteilung findet ihre Grundlage in Artikel 8 der Dritten EU-Geldwäscherichtlinie und zieht sich seit dem GwBekErgG wie ein roter Faden durch das GwG und entfaltet vor allem bei der Durchführung der Kundensorgfaltspflichten in §§ 10 ff. GwG seine Wirkung.

Mit dem neuen Wortlaut in § 1 Absatz 3 GwG-E wird die Begriffsbestimmung nunmehr so unbestimmt formuliert, dass eine vollständige Datenerhebung und damit vollumfängliche Identifizierung nicht mehr zwingend notwendig zu sein scheint. Der neue Begriff der Identifizierung könnte nunmehr dahingehend ausgelegt werden, dass die Erhebung und Prüfung von nicht näher bestimmten Angaben – ohne eine tatsächlich eindeutige und vollumfängliche Identifizierung – im Sinne des GwG ausreichend sei.

2. Zum Begriff der Haupttätigkeit in § 1 Absatz 24 Satz 1 GwG

Der Bundesrat bittet vor dem Hintergrund des Wirecard-Skandals, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Konkretisierung des Begriffs der „Haupttätigkeit“ bei der Definition „Finanzunternehmen“ in § 1 Absatz 24 GwG zu prüfen.

Begründung:

Ein Finanzunternehmen unterliegt im Vergleich zu anderen Verpflichteten des sogenannten Nicht-Finanzsektors deutlich strengeren Anforderungen (zum Beispiel die verpflichtende Bestellung eines Geldwäschebeauftragten), wenn die „Haupttätigkeit“ in einer der abschließend nummerierten Tätigkeiten in § 1 Absatz 24 Satz 1 GwG liegt. Allerdings ist unklar, welcher Maßstab an die Bestimmung der Haupttätigkeit anzulegen ist. Dies führt in der geldwäscherechtlichen Aufsichtspraxis zu zahlreichen Fragen und ist daher klärungsbedürftig.

3. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b (§ 1 Absatz 30 GwG)

Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b § 1 Absatz 30 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort „Finanzdienstleistungen“ sind die Wörter „durch Verpflichtete im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 2“ einzufügen.
- b) Nach dem Wort „Kreditwesengesetz“ sind die Wörter „durch Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1“ einzufügen.

Begründung:

Vor dem Hintergrund dass auch von Finanzunternehmen – für die die jeweils nach Landesrecht benannten Stellen zuständige Aufsichtsbehörde sind – Finanzdienstleistungen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 6 GwG in Verbindung mit § 1 Absatz 24 Satz 1 Nummer 3 GwG erbracht werden können, wird mit obiger Änderung klargestellt, dass diese Begriffsbestimmung nur für Finanzdienstleistungs- und Kreditinstitute zutrifft.

4. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 3a GwG)

Artikel 1 Nummer 6 § 3a ist wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift sind die Wörter „Risikobasierter Ansatz, nationale“ durch das Wort „Nationale“ zu ersetzen.
- b) Absatz 1 ist zu streichen.
- c) In Absatz 2 Satz 2 sind die Wörter „bei der Erstellung der nationalen Risikoanalyse eingebunden und“ zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b Angabe zu § 3a sind die Wörter „Risikobasierter Ansatz, nationale“ durch das Wort „Nationale“ zu ersetzen.

Begründung:

Der risikobasierte Ansatz ist bereits jetzt Grundlage der Anwendung im Rahmen des Vollzugs des GwG. Der Mehrwert einer ausdrücklichen Normierung ist nicht erkennbar, sodass von einer solchen abzusehen ist. Zudem bestünde das Risiko, dass dieser Grundsatz auch von der Financial Intelligence Unit (FIU) zugrunde gelegt werden würde.

Angesichts der Tatsache, dass der risikobasierte Ansatz für die FIU weder von der Financial Action Task Force (FATF) noch von der EU-Geldwäscherichtlinie vorgesehen ist, besteht die Befürchtung, dass die vorgesehene Verankerung des Ansatzes für die aktuelle praktische Handhabung der Weiterleitung von Verdachtsmeldungen durch die FIU herangezogen werden würde – mit der möglichen Konsequenz, dass die FIU weniger Verdachtsmeldungen an die Strafverfolgungsbehörden weiterleitet.

Eine zusätzliche Normierung für eine Einbindung der Verpflichteten in die Nationale Risikoanalyse durch die zuständigen Behörden ist nicht erforderlich. Es fehlt eine Klarstellung, dass sich eine solche Pflicht nur auf bestimmte Vertreter der einzelnen Verpflichtetengruppen beziehen würde.

5. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe c – neu – (§ 9 Absatz 6 – neu – GwG)

Dem Artikel 1 Nummer 9 ist folgender Buchstabe anzufügen:

„c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Sofern ein Tochterunternehmen einer Gruppe als ein Unternehmen des Kreditinstituts-, Finanzinstituts- und Versicherungssektors tätig ist und bereits von der zuständigen Behörde nach § 50 Nummer 1 oder 2 beaufsichtigt wird, übt die Behörde nach § 50 Nummer 1 die Aufsicht über den gesamten Konzern aus.““

Begründung:

Die Zerlegung von einheitlichen Geschäftsmodellen, wie im Fall Wirecard, muss durch eine effektive Gruppenaufsicht begegnet werden. Wenn es sich bei einem Tochterunternehmen eines Konzerns um ein Kreditinstitut, Finanzinstitut oder ein Institut des Versicherungssektors handelt, sollte zukünftig die BaFin die Aufsicht über den gesamten Konzern ausüben. Hiermit wäre die Überprüfung der Gruppencompliance durch eine Aufsichtsbehörde möglich.

Die Zerlegung eines einheitlichen Geschäftsmodells und einer einheitlichen IT- und Abwicklungsstruktur des Unternehmens in einen erlaubnispflichtigen Teil (nach dem KWG, VAG) und einen nicht beaufsichtigten Teil nach dem GwG verhindert eine Gesamtschau der Aufsicht auf ein Unternehmen vom Zuschnitt der Wirecard AG und dessen Risiken. Erst eine solche Gruppenaufsicht ermöglicht eine wirksame Aufsicht.

6. Zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe e (§ 11 Absatz 5 Satz 3 GwG)

Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe e § 11 Absatz 5 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Die Erhebung der Angaben hat beim Vertragspartner, der gegebenenfalls für diesen auftretenden Personen oder aus dem Transparenzregister zu erfolgen.“

Begründung:

Erwägungsgrund 10 der Dritten EU-Geldwäscherichtlinie 2005/60/EG vom 26. Oktober 2005 überlässt den Verpflichteten, bei wem und auf welche Weise sie die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten erheben. Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/849 enthält ebenfalls keine Vorgaben darüber, wie beziehungsweise aus welcher Quelle, die zur Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten erforderlichen Daten zu erheben sind. Des Weiteren ist auch dem anerkannten juristischen Schrifttum zum aktuell

geltenden § 11 Absatz 5 GwG kein Hinweis darauf zu entnehmen, dass die Erhebung dieser Daten ausschließlich oder unmittelbar beim Vertragspartner zu erfolgen hat.

Es erscheint daher nicht zwingend, dass der Abgleich der erhobenen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten mit dem Transparenzregister allein auf vom Kunden eingeholte Angaben begrenzt werden soll. Dies ist weder mit dem risikobasierten Ansatz vereinbar noch mit Blick auf die Geldwäscheprävention sinnvoll.

7. Zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe d (§ 12 Absatz 3 GwG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob bei der Eintragung in das Transparenzregister in § 12 Absatz 3 GwG-E eine behördliche Validierung beziehungsweise Überprüfung vergleichbar der Eintragung in das Handelsregister vorgenommen werden kann, da andernfalls die Gefahr besteht, dass Falschdaten durch zuvor gespeicherte Falschdaten als „identifiziert nach dem Transparenzregister“ bestätigt werden.

Begründung:

Es besteht die Gefahr, dass Daten mit Eintragungen des Transparenzregisters abgeglichen werden, die zuvor inhaltlich nicht behördlich überprüft wurden.

Bei einer Eintragung in das neue Vollregister werden nicht alle Eintragungen inhaltlich/behördlich überprüft, so dass es zu der Konstellation kommen kann, dass Falschdaten durch zuvor gespeicherte fehlerhafte Eintragungen als „identifiziert nach dem Transparenzregister“ bestätigt werden.

Hier besteht eine Diskrepanz zur Identitätsprüfung der Vertragspartner wie es zum Beispiel bei Eintragungen im Handelsregister vorgesehen ist.

8. Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 20 Absatz 1 Satz 2 GwG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in § 20 Absatz 1 Satz 2 vorgesehene Verweisung auf § 1 Absatz 3 des Grunderwerbssteuergesetzes (GrEStG) durch eine Regelung ersetzt werden kann, die an die bestehende Anzeigepflicht unter anderem der Notare gegenüber dem für die Festsetzung der Grunderwerbsteuer zuständigen Finanzamt nach § 18 Absatz 1 Satz 1 GrEStG anknüpft.

Begründung:

Der in § 20 Absatz 1 Satz 2 GwG vorgesehene Verweis auf § 1 Absatz 3 GrEStG lässt Unsicherheiten und Auslegungsschwierigkeiten in der Praxis befürchten. Den Notaren als Verpflichteten nach dem GwG sind vielfach nicht alle Tatsachen bekannt, die eine Prüfung der komplexen Voraussetzungen des § 1 Absatz 3 GrEStG ermöglichen. Vorzugswürdig wäre, eine Anzeigepflicht einzuführen, die an die bestehende Anzeigepflicht unter anderem der Notare gegenüber dem für die Festsetzung der Grunderwerbsteuer zuständigen Finanzamt nach § 18 Absatz 1 Satz 1 GrEStG anknüpft. Diese Anzeigepflicht gegenüber der das Transparenzregister führenden Stelle könnte auf Fälle beschränkt werden, in denen eine ausländische Gesellschaft auf Erwerberseite an einem Rechtsvorgang betreffend ein inländisches Grundstück beteiligt ist. Sie könnte entweder den nach § 18 Absatz 1 Satz 1 GrEStG verpflichteten Stellen oder dem Finanzamt als Empfänger der Anzeigen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 GrEStG auferlegt werden. Die in Erfüllung dieser Anzeigepflicht eingehenden Meldungen würden der das Transparenzregister führenden Stelle ermöglichen, nach Abschluss des Erwerbsvorgangs zu prüfen, ob bei der Grundbesitz haltenden Gesellschaft der neue wirtschaftliche Eigentümer ordnungsgemäß aus dem Transparenzregister hervorgeht.

Ferner könnte auch an anderen Stellen, an denen auf § 1 GrEStG verwiesen wird (insbesondere § 12 Absatz 4 Satz 1 GwG), geprüft werden, ob zur Vermeidung der mit der Anwendung dieser Norm verbundenen Unsicherheiten insbesondere bei der Sachverhaltsermittlung an den hinsichtlich des Vollzugs deutlich klareren § 18 GrEStG angeknüpft werden kann. Dadurch würden die Notare von der Prüfung der Voraussetzungen des § 1 GrEStG entlastet und sichergestellt, dass tatsächlich alle Immobilien betreffenden Vorgänge vor Notaren ohne Rücksicht auf steuerlich motivierte Ausnahmekonstellationen und Gestaltungen im Zusammenhang mit der Anwendung des § 1 GrEStG erfasst werden.

9. Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c (§ 20 Absatz 2 GwG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Alternativen zu prüfen, durch die die bürokratische Belastung möglichst gering gehalten wird, die dem von der Streichung der bisher in § 20 Absatz 2 GwG verankerten Mitteilungsfiktion betroffenen Eintragungspflichtigen entstehen würde.

Begründung:

Durch die Streichung der Mitteilungsfiktion in § 20 Absatz 2 GwG entsteht für die hiervon betroffenen Eintragungspflichtigen zukünftig die Verpflichtung, die in § 19 Absatz 1 GwG geforderten Angaben der registerführenden Stelle zur Eintragung in das Transparenzregister positiv mitzuteilen. Auf diese Weise käme es zukünftig zu Mehrfachmeldungen durch die Meldepflichtigen an verschiedene Register und hiermit verbunden zur Verpflichtung, dauerhaft mehrere Registereinträge parallel pflegen zu müssen. Neben dem Meldeaufwand würde diese Mehrfachmeldung auch die Gefahr von Fehlern erhöhen. Deshalb sollten Alternativen dazu im parlamentarischen Verfahren geprüft werden (zum Beispiel durch bessere Vernetzung der vorhandenen Register zu einem einheitlichen Portal); dies auch in Anbetracht des erklärten Ziels der Bundesregierung, Bürokratie abzubauen. Dabei sollte neben dem Aufwand für die Entwicklung der notwendigen IT-Ressourcen und vorzuhaltenden Personalressourcen auch das langfristige Verhältnis der Folgekosten im Hinblick auf die Wartung/Aktualisierung zu den laufenden Kosten der betroffenen Unternehmen für den ansonsten zusätzlich entstehenden Verwaltungsaufwand berücksichtigt werden.

10. Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c (§ 20 Absatz 2 GwG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Vernetzung der Transparenzregister der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die damit verbundene notwendige Bereitstellung strukturierter Datensätze durch eine Vernetzung des in der Bundesrepublik Deutschland bereits bestehenden Transparenzregisters mit dem Handels-, dem Partnerschafts-, dem Genossenschafts-, dem Vereins-, dem Unternehmens- und dem sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Stiftungsregister gegenüber einer Umstellung des Transparenzregisters von einem Auffang- zu einem Vollregister vorzugswürdig ist.

Begründung:

Dem GwG-E folgend, wird die Mitteilungsfiktion gemäß § 20 Absatz 2 GwG gestrichen. In der Folge hat zukünftig jede Rechtseinheit nicht mehr nur ihren wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln, sondern darüber hinaus stets die Angaben an das Transparenzregister zur Eintragung mitzuteilen.

Die beabsichtigten Regelungen im GwG-E bedingen eine Mehrfach-Datenhaltung für die Rechtseinheiten. Dies hat zur Folge, dass neben dem Datenbestand im Transparenzregister selbst parallele Daten im Handels-, dem Partnerschafts-, dem Genossenschafts-, dem Vereins- und dem Unternehmensregister gespeichert werden, für die eigene Aktualisierungspflichten gelten. Im täglichen Gesetzesvollzug wird dies zu einem enormen Verwaltungsaufwand und zwangsläufig zu unterschiedlichen Datenbeständen bei allen Beteiligten führen.

Würden die bestehenden Möglichkeiten der Digitalisierung besser genutzt und fortentwickelt, wäre eine sinnvolle Vernetzung der in Deutschland bereits bestehenden Register (Transparenz-, Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Unternehmensregister) zu möglich („Once-Only-Lösung“), anstatt den juristischen Personen des Privatrechts und den eingetragenen Personengesellschaften eine Mehrfachmeldung an unterschiedliche registerführende Stellen aufzubürden. Hierbei könnte das österreichische Modell als Vorbild dienen. Dort werden bestimmte Daten aus dem Firmen- und Vereinsregister automatisationsunterstützt in das dortige Transparenzregister übernommen.

Einerseits würde – wie bisher – der Aufwand für die Unternehmen und Vereine möglichst gering und zudem die Datenqualität hochgehalten werden, weil die anderen öffentlichen Register weiter als Quelle dienen würden. Andererseits würden sich die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten zentral im Transparenzregister finden. Das würde eine erhebliche Erleichterung für die Behörden und die geldwäscherechtlich Verpflichteten bedeuten.

Zudem würde dies neben der Vermeidung eines nicht zwingend erforderlichen bürokratischen Aufwandes auch für eine erhebliche Kosteneinsparung bei den Betroffenen führen. Es ist davon auszugehen, dass der voraussichtliche finanzielle Aufwand die Schätzung von 9 Millionen Euro um ein Vielfaches übersteigen wird.

11. Zu Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe a – neu – (§ 24 Absatz 1 Satz 2 GwG)

Artikel 1 Nummer 22 ist wie folgt zu fassen:

„22. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „auf Antrag“ werden gestrichen.

bb) Die Wörter „und dies mittels einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes gegenüber der registerführenden Stelle nachweisen“ werden gestrichen.

cc) Nach dem Wort „gilt“ sind die Wörter „auf Antrag“ und nach dem Wort „verfolgen“ die Wörter „und dies mittels einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes gegenüber der registerführenden Stelle nachweisen“ zu streichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 ...<weiter wie Gesetzentwurf>

bb) Satz 5 ...<weiter wie Gesetzentwurf>“

Begründung:

Durch § 24 Absatz 1 GwG in Verbindung mit der Transparenzregistergebührenverordnung (TrGebV) vom 16. Januar 2020 sind Vereinigungen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, ab 2020 von der Gebührenzahlung des Transparenzregisters befreit, wenn Sie jeweils rechtzeitig einen Antrag auf Befreiung von der Gebührenzahlung stellen.

Ein Antrag auf Befreiung ist gegenüber der Bundesanzeiger Verlag GmbH per E-Mail zu stellen. Der Antragsteller muss im Antrag die steuerbegünstigte Körperschaft genau benennen und ihre Antragsberechtigung, zum Beispiel durch einen Vereinsregistrauszug, nachweisen. Zum Nachweis der Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit) ist der Feststellungsbescheid oder, sobald dieser vorliegt, nur der letzte Freistellungsbescheid beizufügen. Der Antrag kann für das laufende Kalenderjahr gestellt werden.

Die Bearbeitung des Antrags auf Befreiung stellt demnach für die Körperschaften einen bürokratischen Aufwand dar, vor allem im Hinblick auf die Gebührenhöhe. Sie beträgt derzeit 4,80 Euro jährlich, so dass Körperschaften unterschiedlich entscheiden, wenn sie zur Zahlung aufgefordert werden.

Die Praxis hat gezeigt, dass der Aufwand, die Unterlagen zusammenzustellen, sich beim Bundesanzeiger Verlag GmbH anzumelden und den Antrag auf Gebührenbefreiung zu stellen, insbesondere für die zahlreichen kleinen Vereine, unter anderem seien an dieser Stelle Musik- und Sportvereine auf Amateurebene genannt, einen bürokratischen und zeitlichen Aufwand darstellt, der in keinerlei Verhältnis zu der derzeit jährlichen Gebühr von 4,80 Euro steht.

Aus den vorstehend aufgeführten Gründen sollte bei steuerbegünstigten Körperschaften von einer Gebührenerhebung Abstand genommen werden. Infolgedessen muss auch kein Antrag auf Befreiung mehr gestellt werden.

12. Zu Artikel 1 Nummer 25a - neu - (§ 30 Absatz 2 GwG)

Nummer 27 Buchstabe a₀ - neu - (§ 32 Absatz 2 Satz 1 GwG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 25 ist folgende Nummer einzufügen:

„25a. § 30 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist verpflichtet, zeitnah sämtliche Meldungen nach den §§ 43 und 44 sowie die Mitteilungen nach § 31b der Abgabenordnung einzelfallbezogen umfassend auch außerhalb der im Analyseprozess gemäß § 3a gesetzten Risikoschwerpunkte zu analysieren, um zu prüfen, ob der gemeldete Sachverhalt im Zusammenhang mit Geldwäsche, mit Terrorismusfinanzierung oder mit einer sonstigen Straftat steht.““

b) In Nummer 27 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe voranzustellen:

„a0) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Stellt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bei der operativen Analyse nach § 30 Absatz 2 fest, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche, mit Terrorismusfinanzierung oder mit einer sonstigen Straftat im Zusammenhang steht, hat sie das Ergebnis ihrer Analyse sowie alle sachdienlichen Informationen unverzüglich und vollumfänglich an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln.““

Begründung:

Mit den vorgesehenen Änderungen von §§ 30 Absatz 2, 32 Absatz 2 Satz 1 GwG soll klargestellt werden, dass der risikobasierte Ansatz nicht Grundlage der Überprüfung der Geldwäscheverdachtsmeldungen auf Hinweise auf mögliche Straftaten ist.

Die Verankerung des risikobasierten Ansatzes in der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als zentrales Grundprinzip lässt besorgen, dass auf Grundlage der so gewonnenen Analyseergebnisse zugleich auch die Überprüfung mit Blick auf mögliche Straftaten eine gesetzlich normierte Begrenzung findet.

Anhand des risikobasierten Ansatzes filtert und priorisiert die Financial Intelligence Unit (FIU) als zentrale Meldestelle zur Verhinderung, Aufdeckung und Unterstützung bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bereits derzeit die steigende Anzahl eingehender Geldwäscheverdachtsmeldungen.

Damit einhergehend werden die eingehenden Verdachtsmeldungen auf Grundlage bestimmter Parameter in teilweise automatisierten Prozessabläufen lediglich dahingehend überprüft, ob sie sich einem der gesetzten Risikoschwerpunkte zuordnen lassen. Ist dies nicht der Fall, werden sie in einem sogenannten „Informations- oder Wissenspool“ abgelegt und zunächst für einen späteren Abgleich bereitgehalten und nach Ablauf einer Frist von drei Jahren unwiderruflich gelöscht.

Dies führt dazu, dass Verdachtsmeldungen, die Hinweise auf strafrechtlich relevante, aber nicht einem Risikoschwerpunkt unterfallende Sachverhalte enthalten, von der FIU überhaupt nicht oder nur verspätet wahrgenommen und den Strafverfolgungsbehörden gar nicht oder nur verzögert übermittelt werden. Im Ergebnis hat die Praxis der FIU zu einem erheblichen Rückgang der aufgrund von Geldwäscheverdachtsmeldungen eingeleiteten Ermittlungsverfahren geführt. In den Fällen, in denen ein Verfahren aufgrund einer verspäteten Meldung eingeleitet wird, können Beweise aufgrund des Zeitablaufs oftmals nicht mehr gesichert werden, so dass wichtige Ermittlungsansätze verloren gehen. Dies ist mit dem Legalitätsprinzip, dem verfassungsrechtlichen Gebot der effektiven Strafverfolgung sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland schlichtweg unvereinbar.

Vor diesem Hintergrund halten es die Justizministerinnen und Justizminister der Länder für geboten, alle eingehenden Geldwäscheverdachtsmeldungen zeitnah daraufhin zu überprüfen, ob sich aus ihnen Hinweise auf mögliche Straftaten auch außerhalb der im Analyseprozess gesetzten Risikoschwerpunkte ergeben und diese den Strafverfolgungsbehörden unaufgefordert, zeitnah und vollumfänglich zur Verfügung zu stellen. Außerdem haben sie die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz darum gebeten, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen eine Lösung zur Behebung der festgestellten Defizite herbeizuführen und etwaig hierzu erforderliche gesetzgeberische Maßnahmen zu initiieren.

Nur eine umfassende Überprüfung bezüglich Hinweisen auf mögliche Straftaten wird den gesetzlichen Aufgaben der FIU gerecht. Gemäß § 30 Absatz 2 GwG analysiert sie die Meldungen nach den §§ 43 und 44 der Abgabenordnung sowie die Mitteilungen nach § 31b der Abgabenordnung, um zu prüfen, ob der gemeldete Sachverhalt im Zusammenhang mit Geldwäsche, mit Terrorismusfinanzierung oder mit einer sonstigen Straftat steht. Stellt die Zentralstelle bei der operativen Analyse fest, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche, mit Terrorismusfinanzierung oder mit einer sonstigen Straftat im Zusammenhang steht, übermittelt sie das Ergebnis ihrer Analyse sowie alle sachdienlichen Informationen gemäß § 32 Absatz 2 Satz 1 GwG unverzüglich an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

Angesichts dieser Regelungen besteht eine eindeutige gesetzliche Pflicht der Zentralstelle, übersandte Verdachtsmeldungen im Hinblick auf Straftaten jeglicher Art einzelfallbezogen zu analysieren und ihre aus der Analyse folgenden Erkenntnisse zu strafrechtlich relevanten Sachverhalten unaufgefordert, unverzüglich und vollumfänglich an die Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln.

Dies folgt auch aus der entsprechenden Begründung zum Gesetzentwurf (BT-Drucksache 18/11555). Dort heißt es zu § 30 Absatz 2 GwG (S. 140 f.):

„Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist nach Absatz 2 verpflichtet, die Meldungen nach §§ 43 und 44 sowie die Mitteilungen nach § 31b der Abgabenordnung jeweils einzelfallbezogen im Rahmen der operativen Analyse dahingehend zu untersuchen, ob der betroffene Vermögensgegenstand mit Geldwäsche, mit Terrorismusfinanzierung oder mit einer sonstigen Straftat im Zusammenhang steht. Artikel 32 Absatz 8 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 und 3 der Vierten Geldwäscherichtlinie wird dabei berücksichtigt. Die operative Analyse der in Absatz 1 Nummer 3 und 4 aufgeführten Informationen steht dagegen im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Sie können in jedem Fall bei der Bewertung der Meldungen nach §§ 43 und 44 sowie der Mitteilungen nach § 31b der Abgabenordnung ergänzend herangezogen werden.“

Ein pflichtgemäßes Ermessen wurde der Zentralstelle damit nur für die Erkenntnisquellen des Absatzes 1 Nummer 3 und 4 eingeräumt, nicht jedoch bezüglich der Meldungen und Mitteilungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2. Zu § 32 Absatz 2 GwG wird ausgeführt (S. 144):

„Kommt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach Satz 1 bei ihrer Analyse zu dem Ergebnis, dass der in der Meldung bezeichnete Vermögensgegenstand mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder einer anderen strafbaren Handlung in Zusammenhang steht, hat sie alle relevanten Informationen einschließlich ihres Ergebnisberichtes der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu übermitteln. Ein solcher Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder einer anderen strafbaren Handlung ist dann gegeben, wenn unter Würdigung des Einzelfalles und aller im Rahmen der Analyse hinzugezogenen Informationen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat vorliegen könnten. Dieser Verdachtsgrad liegt damit noch unterhalb des strafprozessualen Anfangsverdachts nach § 152 Absatz 2 in Verbindung mit § 160 der Strafprozessordnung, da die Bewertung, ob ein strafprozessualer Anfangsverdacht vorliegt, weiterhin ausschließlich der zuständigen Strafverfolgungsbehörde obliegt.“

Auch die Kommentarliteratur ist in diesem Punkt eindeutig (vgl. Barreto da Rosa in Herzog, Geldwäschegesetz, 4. Auflage 2020, § 30 Rn. 1; § 32 Rn. 10 ff.).

Angesichts der Auswirkungen des risikobasierten Ansatzes und seiner vorgesehenen gesetzlichen Verankerung bedarf es einer ausdrücklichen Klarstellung in den §§ 30 Absatz 2, 32 Absatz 2 GwG. Dem trägt die Änderung Rechnung.

13. Zu Artikel 1 Nummer 33 (§ 43 Absatz 6 Satz 2 – neu – GwG)

Artikel 1 Nummer 33 ist wie folgt zu fassen:

„33. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird ... < weiter wie Gesetzentwurf >
- b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die §§ 46 und 47 gelten insoweit nicht.““

Begründung:

Die in den §§ 46 und § 47 GwG getroffenen Regelungen sind auf den Fall einer verdachtsabhängigen Meldung an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zugeschnitten. Sie führen bei Anwendung auf die neu eingeführten, auf einer typisierenden Betrachtung und damit nicht auf einem Verdacht im Einzelfall beruhenden Meldungen nach § 43 Absatz 6 GwG in Verbindung mit der Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich nicht zu sachgerechten Ergebnissen. In der notariellen Praxis kann es zu Schwierigkeiten kommen, wenn der Notar wegen einer typisierten Sachverhaltsmeldung einen angesetzten Beurkundungstermin verschieben oder einen begonnenen Beurkundungstermin abbrechen muss, ohne darüber sprechen zu dürfen. Diese Schwierigkeiten würden durch eine Ausnahme von der Anwendung der §§ 46, 47 GwG, die an das Bestehen einer verdachtsunabhängigen Meldepflicht anknüpft, vermieden.

14. Zu Artikel 1 (§ 44 Absatz 1 GwG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Klarstellung der Reichweite der in § 44 Absatz 1 vorgesehenen Meldepflicht von Aufsichtsbehörden für die Fälle zu prüfen, in denen Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 ihrerseits gemäß § 43 Absatz 2 Satz 1 nicht zur Meldung verpflichtet sind.

Begründung:

Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 GwG sind gemäß § 43 Absatz 2 GwG nicht zur Meldung verpflichtet, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten haben, es sei denn, ein Verpflichteter weiß, dass der Vertragspartner die Rechtsberatung oder Prozessvertretung für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung

oder einer anderen Straftat genutzt hat oder nutzt oder es liegt ein Sachverhalt nach den §§ 3 bis 6 der Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien vor.

In der Praxis besteht Unsicherheit zur Reichweite der in § 44 Absatz 1 GwG geregelten Meldepflicht von Aufsichtsbehörden in den Fällen, in denen Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 GwG ihrerseits gemäß § 43 Absatz 2 Satz 1 GwG nicht zur Meldung verpflichtet sind. Eine im Frühjahr 2020 von der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung des Landes Berlin durchgeführte Umfrage unter den Landesjustizverwaltungen zur Anwendung von § 44 GwG im Rahmen der Geldwäscheprüfungen bei Notarinnen und Notaren ergab ein dringendes praktisches Bedürfnis für eine klarstellende Regelung durch den Gesetzgeber.

15. Zu Artikel 1 (§ 44 Absatz 1 GwG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob an die Pflicht zur Abgabe von Verdachtsmeldungen durch die Aufsichtsbehörden nach § 44 strengere Anforderungen gestellt werden sollten, wenn die von ihnen beaufsichtigten Berufsgeheimnisträger selbst keiner Meldepflicht unterliegen.

Begründung:

Liegen Tatsachen vor, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche oder mit Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang steht, hat die Aufsichtsbehörde diese Tatsachen nach § 44 Absatz 1 GwG unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu melden.

Soweit für Berufsgeheimnisträger als Verpflichtete im Sinne der § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 GwG selbst im Einzelfall keine Meldepflicht besteht, stellt sich allerdings die Frage, ob die Aufsichtsbehörden ihrerseits dennoch entsprechende Verdachtsfälle zu melden haben. So sind Verpflichtete nach § 43 Absatz 2 Satz 1 GwG grundsätzlich von der Meldepflicht des § 43 Absatz 1 GwG befreit, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten haben.

Das in dieser Bestimmung zum Ausdruck kommende verfassungsrechtlich geschützte Vertrauensverhältnis zu Berufsgeheimnisträgern würde umgangen werden, wenn die Meldung nicht durch den Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 GwG selbst, aber über den Umweg der Aufsicht erfolgen würde. Insofern wiegt der Schutz der Geheimhaltungspflicht im Rahmen eines Vertragsverhältnisses zu Berufsgeheimnisträgern so schwer, dass der Gedanke des § 43 Absatz 2 GwG auf die Aufsichtsbehörden ausgedehnt werden sollte.

16. Zu Artikel 1 Nummer 33a - neu - (§ 48 Absatz 1 GwG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 33 folgende Nummer einzufügen:

„33a. In § 48 Absatz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.“

Begründung:

Bislang bestehen hinsichtlich des Anwendungsbereichs der in § 48 Absatz 1 GwG getroffenen Regelung in der Praxis Unsicherheiten, die durch die Begründung zu der Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (GwGMeldV-Immobilien) nicht vollständig beseitigt werden konnten. Durch die Streichung der Angabe „Absatz 1“ in § 48 Absatz 1 GwG sollte klargestellt werden, dass sich die in der Vorschrift geregelte Haftungsprivilegierung auch auf Fälle bezieht, in denen eine Meldung nach § 43 Absatz 6 GwG in Verbindung mit den Vorschriften der GwGMeldV-Immobilien erfolgt.

17. Zu Artikel 1 (§ 48 Absatz 1 GwG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie § 48 Absatz 1 zur Erlangung von Rechtssicherheit insoweit konkreter gefasst werden kann, dass auch eine Freistellung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erfolgt.

Begründung:

Die derzeitige Fassung des § 48 Absatz 1 GwG sieht vor, dass ein Verpflichteter, der Sachverhalte nach § 43 Absatz 1 GwG meldet, wegen dieser Meldung „nicht verantwortlich“ gemacht werden darf.

In der Praxis bestehen aufgrund dieser Formulierung Rechtsunsicherheiten. Der Einzelbegründung ist zur Vorläufernorm des § 12 GwG 1993 insoweit nur die Aussage zu entnehmen, dass die Verantwortlichkeitsfreistellung umfassend sei und sich auf „alle denkbaren zivilrechtlichen einschließlich der dienst- und arbeitsrechtlichen Schadensersatz-, Unterlassungs- oder sonstigen Ansprüche sowie auf Disziplinaratbestände“ erstrecke (BT-Drucksache 12/2704, S. 19, dort zu § 13 GwG). Vor diesem Hintergrund liegt eine Freistellung (auch) von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zwar nahe (vgl. insoweit auch die Bekanntmachung der Begründung zur Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien, BAnz AT 7.9.2020 B1, S. 2). Die Frage wird im Schrifttum jedoch nicht einheitlich beurteilt (gegen eine Freistellung Fahl, DNotZ 2019, 580, 589; dafür Bülte, notar 2020, 195, 200 ff.; Pelz, in: Frey/Pelz, BeckOK GwG, Stand: 01.12.2020, § 48 Rn. 12).

Eine gesetzliche Klarstellung ist mithin wünschenswert. Denkbar erscheint etwa, § 48 Absatz 1 GwG wie folgt zu fassen: "Wer Sachverhalte nach § 43 oder § 44 meldet oder eine Strafanzeige nach § 158 der Strafprozessordnung erstattet, darf wegen dieser Meldung oder Strafanzeige nicht zum Ersatz von Schäden herangezogen und weder nach straf-, zivil- oder disziplinarrechtlichen Vorschriften noch anderweitig verantwortlich gemacht werden, es sei denn, die Meldung oder Strafanzeige ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden."

18. Zu Artikel 1 Nummer 33a - neu - (§ 50 Nummer 1 Buchstabe h,
Buchstabe i und
Buchstabe j - neu - GwG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 33 folgende Nummer einzufügen:

„33a. § 50 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe h wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Buchstabe i wird das abschließende Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgender Buchstabe wird angefügt:
„j) Finanzunternehmen nach § 2 Absatz 1 Nummer 6,““

Begründung:

Mit der Änderung werden die Finanzunternehmen, für deren Beaufsichtigung es eines entsprechenden Sachverstands bedarf, in den Zuständigkeitsbereich derjenigen Aufsichtsbehörde überführt, die über den Sachverstand und die Ressourcen für das Erkennen geldwäscherechtlich relevanter Sachverhalte im Finanzsektor verfügt.

Bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als deutscher Bankenaufsicht ist weit eher als bei den sehr oft kleinteiligen Landesaufsichtsbehörden das entsprechende „Know-How“ für die Beaufsichtigung der Finanztransaktionen vorhanden.

Aufgrund der Nähe der Finanzunternehmen nach § 1 Absatz 3 Kreditwesengesetz (KWG) zu den Kredit- und Finanzdienstleistungen, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Zahlungsinstituten nach dem Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz ist es folgerichtig, dass die BaFin auch über die Finanzunternehmen die geldwäscherechtliche Aufsicht führen sollte.

Im Übrigen verfügt die BaFin, anders als die Aufsichtsbehörden der Länder, über einen Überblick der Beteiligungen und Verflechtungen zwischen Finanzunternehmen und mit ihnen verbundener Institute.

19. Zu Artikel 1 Nummer 34 (§ 55 Absatz 6 Satz 1, Absatz 6a, 6b GwG)

Artikel 1 Nummer 34 § 55 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 6 Satz 1 sind die Wörter „Soweit die Aufsichtsbehörden die Aufsicht über die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9 ausüben, stellen sie der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde auf deren Verlangen“ durch die Wörter „Die Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 1 stellt, in Kooperation mit der Koordinierenden Stelle des Bundes, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde auf deren Verlangen in Bezug auf die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9“ zu ersetzen.
- b) In Absatz 6a sind die Wörter „Die zuständigen Aufsichtsbehörden unterrichten“ durch die Wörter „Die Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 1 unterrichtet, in Kooperation mit der Koordinierenden Stelle des Bundes,“ zu ersetzen.
- c) In Absatz 6b sind die Wörter „mit den weiteren Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 2 und 9“ durch die Wörter „mit der Koordinierenden Stelle des Bundes“ zu ersetzen.

Begründung:

Zu Buchstaben a und b:

Angesichts der in § 55 Absatz 6a GwG-E verankerten Funktion der BaFin als Kontaktstelle für die Europäische Bankenaufsichtsbehörde erscheint einzig die Klarstellung konsequent, dass ausschließlich die BaFin hinsichtlich der mit § 55 Absatz 6 Satz 1 GwG-E eingeführten Informationspflicht an die Europäische Bankenaufsichtsbehörde in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2177 die erforderliche Kommunikation, in Kooperation mit der Koordinierenden Stelle des Bundes übernimmt.

Die bisher vorgesehene direkte Kommunikation der einzelnen Aufsichtsbehörden mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde würde zu einer Umgehung des ansonsten einzuhaltenden Dienstweges führen. Denn unter anderem für die Kommunikation mit Behörden außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind die Richtlinien über den amtlichen Verkehr in das Ausland und mit ausländischen Dienststellen im Inland (Amtlicher Verkehr Auslandsdienststellen – AVAR) vom 28. November 1989 (AIIIMBl. Seite 1087) in der jeweiligen Fassung zu beachten.

Daneben stößt diese Vorgehensweise auf erhebliche Bedenken, da dadurch Ministerien, die keine Aufsichtsbehörden sind, vom unmittelbaren Informationsfluss ausgeschlossen sind.

Zu Buchstabe c:

§ 55 Absatz 6b GwG-E bestimmt aufgrund der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2177 für die Europäische Bankenaufsichtsbehörde die Benennung einer Kontaktstelle. Vor diesem Hintergrund erscheint einzig die Klarstellung konsequent, dass diese Funktion primär die BaFin, soweit erforderlich mit der Koordinierenden Stelle des Bundes, übernimmt.

20. Zu Artikel 1 Nummer 36 Buchstabe c (§ 59 Absatz 10 GwG)

In Artikel 1 Nummer 36 Buchstabe c sind in § 59 Absatz 10 die Wörter „soweit sich die mitteilungspflichtige Rechtseinheit auf die Mitteilungsfiktion des § 20 Absatz 2 dieses Gesetzes in der bis einschließlich zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung berufen durfte“ durch die Wörter „wenn auf die mitteilungspflichtige Rechtseinheit die Mitteilungsfiktion des § 20 Absatz 2 dieses Gesetzes in der bis einschließlich zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung Anwendung finden konnte“ zu ersetzen.

Begründung:

Hauptanwendungsfall einer Unstimmigkeitsmeldung wird aktuell das Fehlen erforderlicher Eintragungen sein, weil die betroffene Rechtseinheit ihre Mitteilungspflicht nicht erfüllt hat. Durch die mit dem Gesetzentwurf geplante Abschaffung der Mitteilungsfiktion wird das Fehlen von Angaben im Sinne des § 23a Absatz 1 Satz 4 GwG übergangsweise zum Regelfall. Die Pflicht zur Abgabe einer Unstimmigkeitsmeldung soll nach dem Gesetzentwurf aber nur soweit entfallen, als sich die mitteilungspflichtige Rechtseinheit bis zum 31. Juli 2021 auf die Mitteilungsfiktion berufen durfte.

Die Formulierung der Einschränkung lässt nicht erkennen, ob der Umstand, dass sich eine Rechtseinheit bis zum 31. Juli 2021 auf die Mitteilungsfiktion berufen durfte, auf den abstrakten Anwendungsbereich der Mitteilungsfiktion des § 20 Absatz 2 GwG Bezug nehmen soll (und damit etwa Stiftungen ausschließt) oder aber von dem Verpflichteten eine konkrete Prüfung dahingehend verlangt, ob hinsichtlich der in Rede stehenden Angabe zum konkreten Zeitpunkt die Voraussetzung für die Mitteilungsfiktion vorlagen.

Die letztgenannte Lesart widerspräche dem vom Gesetzentwurf verfolgten Ziel einer Vermeidung unnötigen Compliance-Aufwands und führte gerade zu keiner Vereinfachung. Es ist nicht ersichtlich, wie die geldwäscherechtlich Verpflichteten diese Voraussetzung überhaupt erkennen sollen. Ohne eine weitergehende, nach dem GwG nicht vorgesehene Prüfung kann letztlich gar nicht beurteilt werden, ob sich eine mitteilungspflichtige Rechtseinheit früher auf die Mitteilungsfiktion berufen konnte.

Daher sollte es ausschließlich darauf ankommen, ob auf die mitteilungspflichtige Rechtseinheit die Mitteilungsfiktion des § 20 Absatz 2 in der bis einschließlich zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung Anwendung finden konnte.

21. Zu Artikel 6 (§§ 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1,
3 Absatz 1 Satz 1,
4 Absatz 1 und 2 EuropolG)

Artikel 6 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 6

Änderungen des Europol-Gesetzes

Das Europol-Gesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. 1997 II S. 2150), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1882) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Zollbehörden“ die Wörter „sowie die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Länder“ werden die Wörter „sowie die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden“ eingefügt.

2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Länder“ die Wörter „sowie die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden“ eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Länder“ die Wörter „sowie die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

...< weiter wie Gesetzentwurf >““

Begründung:

Zu Nummer 1:

Die nach § 208 Absatz 1 der Abgabenordnung mit der Aufgabe der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden haben wie die Zollfahndung die fachliche Notwendigkeit und die unionsrechtliche Verpflichtung mit EUROPOL zu kommunizieren und stehen ebenso nach § 404 Satz 1 der Abgabenordnung strafprozessual der Polizei gleich. Bislang sind die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden im Wortlaut des Europol-Gesetzes nicht aufgenommen. Aus Gründen der Rechtsklarheit und zur Herstellung des Gleichklangs mit der Zollfahndung sind die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden im Sinne einer Wortlautklarstellung in den Gesetzestext aufzunehmen.

Zu Nummer 2:

Die Begründung entspricht der Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a:

Die Begründung zu § 4 Absatz 1 entspricht der Begründung zu Nummer 1.

Zu Buchstabe b:

§ 4 Absatz 2 entspricht dem Gesetzentwurf.

22. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt die beabsichtigten Verbesserungen beim Kampf gegen Geldwäsche und weitere schwere Straftaten u. a. durch die Umwandlung des deutschen Transparenzregisters in ein Vollregister. Dunkelfeld-Studien zufolge bewegt sich das Geldwäsche-Volumen allein in Deutschland in einer Größenordnung von 50 bis 100 Mrd. Euro. Diese Mittel werden teilweise aus kriminellen Vortaten erlangt. Die Bekämpfung der Geldwäsche ist ein Schlüssel für die Bekämpfung krimineller Strukturen in der Bundesrepublik Deutschland.
- b) Der Bundesrat bedauert, dass die europarechtlich vorgeschriebene Vernetzung der Transparenzregister der Mitgliedstaaten zum 10. März 2021 nur verzögert erfolgt.
- c) Der Bundesrat spricht sich dafür aus, die Geldwäschekontrolle für Finanzunternehmen auf die BaFin zu übertragen, da sie im Gegensatz zu regionalen Behörden den erforderlichen Einblick in die Strukturen des Finanzsektors besitzt und über die erforderlichen Ressourcen für das Erkennen geldwäscherechtlich relevanter Sachverhalte verfügt.
- d) Der Bundesrat bedauert, dass im Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie seine Stellungnahme (BR-Drucksache 352/19 (Beschluss)) nicht umgesetzt worden ist, nach der der wirtschaftlich Berechtigte ins Transparenzregister einzutragen ist, der hinter einer ausländischen Gesellschaft steht, die über Grundeigentum in Deutschland verfügt. Im Gesetz ist dies nur für zukünftige Eigentumsübertragungen geregelt worden. Dadurch können die wirklichen wirtschaftlichen Verhältnisse in Fällen, in denen Grundstücke in der Vergangenheit an ausländische Gesellschaften übereignet worden sind, dauerhaft verschleiert werden. Nach der geltenden Rechtslage führt noch nicht einmal der Austausch des wirtschaftlich Berechtigten zu einer Pflicht zur Eintragung ins Transparenzregister, sodass die betreffenden Grundstücke grundsätzlich dauerhaft für Geldwäsche- und Terrorfinanzierungszwecke zur Verfügung stehen. Der Bundesrat fordert, die Pflicht zur Eintragung des wirtschaftlich Berechtigten auch für vergangene Grundstücksübertragungen und auch für den Austausch des wirtschaftlich Berechtigten zügig zu regeln.